

Steuern für Unternehmensgründer

1. Einleitung	1
2. Wie erfährt das Finanzamt von der Unternehmensgründung?	1
3. Welche Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer?	1
4. Wer muss Körperschaftsteuer zahlen?	3
5. Was ist mit dem Solidaritätszuschlag?	4
6. Wer unterliegt der Gewerbesteuer?	4
7. Was unterliegt der Umsatzsteuer?	5
8. Rechtsformwahl und Steuern	7

1. Einleitung

Der Gewinn aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit muss versteuert werden. Auf diese Weise partizipiert der Fiskus an der unternehmerischen Betätigung jedes Einzelnen. Bei Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) und Einzelunternehmern unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) der Körperschaftsteuer. Alle Gewerbebetriebe müssen außerdem die Gewerbesteuer beachten.

Die mit der Gründung eines Unternehmens verbundenen steuerlichen Verpflichtungen bereiten Unternehmensgründern häufig Schwierigkeiten. Hierbei macht es die Komplexität des deutschen Steuerrechts extrem schwierig, überhaupt noch einen Überblick zu behalten. Dieses Merkblatt hat es sich zur Aufgabe gemacht, Gründer über die für sie wichtigen und relevanten Bereiche der Unternehmensbesteuerung in verständlicher Weise zu informieren.

2. Wie erfährt das Finanzamt von der Unternehmensgründung?

Der Unternehmer muss sich steuerlich bei dem für ihn zuständigen Finanzamt erfassen lassen. Es reicht aber aus, wenn bei der Kommune ein Gewerbeschein beantragt wird, denn die Vergabe eines Gewerbescheines wird seitens der Gewerbebehörde dem Finanzamt mitgeteilt. Selbständige/ Freiberufler müssen von sich aus ihre Tätigkeit beim Finanzamt anzeigen. Der Unternehmer wird dann vom Finanzamt registriert (Vergabe einer Steuernummer) und bekommt einen Fragebogen zur Beantwortung zugeschickt. Der Fragebogen soll für die zukünftige Besteuerung ein Anhaltspunkt sein. Aufgrund der Auswertung des Fragebogens werden zum Beispiel eventuell zu entrichtende Einkommensteuer-Vorauszahlungen oder die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bestimmt. Da sich bereits konkrete steuerliche Folgen aus der Beantwortung des Fragebogens ergeben, sind die Angaben, die auch auf Schätzgrößen beruhen, gewissenhaft und ohne Selbstüberschätzung bzw. Untertreibung zu leisten. Die geforderten Angaben können zum Teil nicht ohne steuerliche Kenntnisse geleistet werden. Daher kann es vorteilhaft sein, wenn ein Steuerberater zur Hilfe genommen wird (<http://www.steuerberatersuchservice.de/suchservice/>).

3. Welche Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer?

Das Einkommensteuergesetz kennt insgesamt sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie
7. sonstige Einkünfte.

Die Ermittlung der Einkünfte bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit erfolgt entweder durch Bilanzerstellung oder durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen (Einnahmen-Überschussrechnung). Erzielt ein Steuerpflichtiger Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten, so sind diese - positiven wie negativen - Einkünfte getrennt zu ermitteln und anschließend als Summe zu versteuern.

Bei Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) ist zu beachten, dass die Personengesellschaft nicht Steuersubjekt ist. Das heißt die Gewinne/ Verluste der Gesellschaft werden zwar (per Feststellungsbescheid) festgestellt, in einem zweiten Schritt aber auf die Gesellschafter (sog. Mitunternehmer) der Personengesellschaften verteilt. Auf Ebene der einzelnen Gesellschafter werden die anteilig ermittelten Einkünfte der Einkommensteuer unterworfen.

Nachdem die (bspw. gewerblichen) Einkünfte durch Einnahmen-Überschussrechnung oder Bilanzen ermittelt wurden, sind diese mit anderen Einkünften zu einer Summe zusammenzufassen. Um zum sog. „zu versteuernden Einkommen“ zu kommen (welches die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist), können diverse Ausgaben steuermindernd berücksichtigt werden. Beispielsweise können Verluste aus Vorjahren (sog. Verlustvorträge) und Sonderausgaben (z.B. gezahlte Kirchensteuer, (Alters-) Vorsorgeaufwendungen) abgezogen werden.

Der Verlustausgleich erfolgt in erster Linie innerhalb derselben Einkunftsart, in zweiter Linie dann mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten. So kann beispielsweise ein Verlust aus gewerblicher Tätigkeit auch mit positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verrechnet werden. Die in einem Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigungsfähigen Verluste können bis zu einem Betrag von 511.500 Euro in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen werden. Darüber hinausgehende Verluste können vorgetragen werden. Verluste bis zu 1 Mio. Euro sind in diesem Rahmen unbeschränkt verrechenbar. Darüber hinausgehende Beträge können im Rahmen des Verlustvortrags zu 60 Prozent verrechnet werden. Nicht verrechenbare Verluste sind zeitlich unbeschränkt auf weitere Jahre vorzutragen.

3.1. Wie hoch ist die Einkommensteuer?

Zur Sicherung des Existenzminimums wird im Jahr 2010 ein Grundfreibetrag von 8.004 € von der Einkommensteuer quasi steuerfrei gestellt. Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags, müssen keine Steuern bezahlt werden. Darüber hinaus beginnt der Steuersatz bei 14 Prozent (Eingangsteuersatz) und steigt bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 52.882 € an bis zum Höchststeuersatz von 42 Prozent. Über diesen Betrag hinaus bleibt der Steuersatz proportional, d.h. er steigt nicht weiter an (Ausnahme sog. „Reichensteuer“ 45 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.731 €).

Seit dem 1. Januar 2008 besteht für Personenunternehmen die Möglichkeit der so genannten *Thesaurierungsbegünstigung*. Danach können bei *bilanzierenden* Unternehmen thesaurierte, das heißt einbehaltene Gewinne mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) besteuert werden. Die parallel anfallende Gewerbesteuer wird hierauf weiterhin angerechnet. Die Sache hat jedoch den Haken, dass im Falle einer späteren Entnahme der thesaurierten Gewinne eine Nachversteuerung mit 25 Prozent erfolgt. Hierdurch kann sich bei der späteren Entnahme insgesamt betrachtet eine höhere Steuerlast ergeben als bei "Regelbesteuerung". Daher sollte die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

3.2. Wann muss die Einkommensteuererklärung abgegeben werden?

Die Einkommensteuererklärung, die eigenhändig unterzeichnet sein muss, ist bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt abzugeben. Haben Sie einen Steuerberater, ist die Frist bis zum 31. Dezember verlängert, in Ausnahmefällen sogar noch länger. Bei doppelter Buchführung ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen. Das Finanzamt setzt die Einkommensteuer durch einen Einkommensteuerbescheid fest. Sie wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

3.3. Wann müssen Vorauszahlungen geleistet werden?

Selbständige sind verpflichtet, auf den voraussichtlichen Jahresgewinn quartalsweise Vorauszahlungen zu leisten, und zwar am 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. Wie hoch diese sind, hängt davon ab, welche Angaben zu den voraussichtlichen Einkünften des laufenden und des folgenden Kalenderjahres bei der steuerlichen Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit gemacht wurden bzw. wie hoch die Einkünfte im vorangegangenen Jahr waren. Sofern sich die Geschäfte anders entwickeln als geplant, kann beim Finanzamt jederzeit eine Änderung der Vorauszahlungen beantragt werden.

3.4. Was ist mit der Lohnsteuer?

Die Lohnsteuer, erhoben auf Lohn und Gehalt von Arbeitnehmern, stellt keine weitere Steuerart dar, sondern ist lediglich eine besondere Form der Erhebung der Einkommensteuer. Beschäftigen Sie Arbeitnehmer, sind Sie verpflichtet, die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Dies muss bis spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums in elektronischer Form geschehen. In Härtefällen (zum Beispiel bei Nichtvorhandensein eines Computers mit Internetzugang) kann auf schriftlichen Antrag die Übermittlung in Papierform vom Finanzamt gestattet werden. Der Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Bei sehr geringen Beträgen kann auch das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr der Lohnsteuer-Anmeldezeitraum sein.

4. Wer muss Körperschaftsteuer zahlen?

Die Körperschaftsteuer ist die „Einkommensteuer für juristische Personen“, wie z.B. GmbH und AG. Sie beginnt mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages, frühestens jedoch mit Beginn der nach außen gerichteten Geschäftstätigkeit. Besteuerungsgrundlage ist - ebenso wie für die Einkommensteuer - das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Kalenderjahres bezogen hat. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns erfolgt durch Bilanzierung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes.

Die Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen sind zu den gleichen Terminen zu leisten wie die Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes muss ebenfalls eine Steuererklärung eingereicht werden.

Die Körperschaftsteuer beträgt 15 Prozent. Gewinnausschüttungen von der Kapitalgesellschaft an die Gesellschafter unterliegen bei diesem der Einkommensbesteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sofern der Gesellschafter noch Geschäftsführer (z.B.) der GmbH ist, sind die Gehaltszahlungen auf Ebene der GmbH als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Gehaltszahlungen hat der Geschäftsführer als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern.

5. Was ist mit dem Solidaritätszuschlag?

Der Solidaritätszuschlag stellt keine eigenständige Steuerart dar. Er ist lediglich ein Zuschlag, der in Höhe von 5,5 Prozent auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer erhoben wird. Somit wird der Steuerpflichtige mit dem Solidaritätszuschlag zusätzlich zu der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer belastet.

6. Wer unterliegt der Gewerbesteuer?

Im Gegensatz zur Einkommen- und Körperschaftsteuer berücksichtigt die Gewerbesteuer nicht die Leistungsfähigkeit einer Person, sondern besteuert das Objekt, den "Gewerbebetrieb". Der Gewerbesteuer unterliegt jeder inländische Gewerbebetrieb. Angehörige freier Berufe müssen keine Gewerbesteuer bezahlen. Steuerschuldner ist bei Einzelunternehmen der Unternehmer, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ist Steuerschuldnerin die Gesellschaft. Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben; sie ist deren Hauptfinanzierungsquelle.

Steuergegenstand bei der Gewerbesteuer ist die objektive Ertragskraft des Gewerbebetriebes (Gewerbeertrag). Grundlage ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn. Dieser wird durch verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert, die dem Sachsteuercharakter der Gewerbesteuer Rechnung tragen und eine Doppelbelastung z. B. mit der Grundsteuer (Gemeindesteuer auf Grund und Boden) vermeiden sollen. Gerade im Bereich der Hinzurechnungen haben sich durch die Unternehmensteuerreform 2008 wesentliche Änderungen ergeben. Danach müssen unter anderem 25 Prozent aller Zinszahlungen sowie des Zinsanteils, der in Mieten, Pachten, Leasingraten sowie Lizenzen steckt, hinzugerechnet werden. Dabei wird der jeweilige Zinsanteil vom Gesetz pauschal bestimmt und beträgt:

- für Mieten, Pachten und Leasingraten
 - für bewegliche Wirtschaftsgüter 20 Prozent
 - für unbewegliche Wirtschaftsgüter 50 Prozent
- und für Lizenzen 25 Prozent.

6.1. Wie wird die Gewerbesteuer berechnet?

Der Gewerbeertrag ist zunächst auf volle 100 Euro abzurunden und bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften um 24.500 Euro, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen. Bei Kapitalgesellschaften gibt es keinen Freibetrag. Als nächstes wird der Gewerbeertrag mit der Steuermesszahl in Höhe von 3,5 Prozent multipliziert. Die genaue Gewerbesteuerbelastung bestimmen Stadt oder Gemeinde, in der das Unternehmen ansässig ist, aufgrund eines individuellen Hebesatzes der auf den Gewerbesteuermessbetrag angewendet wird.

Beispiel Einzelunternehmen:

Gewerbeertrag abgerundet nach Hinzurechnung/Kürzungen	100.000,00 Euro
Freibetrag	-24.500,00 Euro
verbleibender Gewerbeertrag	75.500,00 Euro
x 3,5 Prozent	
Steuermessbetrag	2.642,50 Euro
x Hebesatz (z. B. Hannover) 460 %	
Gewerbesteuerschuld	12.155,50 Euro

Die Gewerbesteuer-Hebesätze aller niedersächsischen Gemeinden sowie aller Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern bundesweit finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.hannover.ihk.de, Rubrik: Recht/Steuern, Unterrubrik: Gewerbesteuer/Grundsteuer, **Realsteuer-Hebesätze.**

6.2. Wie wirkt sich die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer aus?

Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen erfolgt eine pauschalierte Anrechnung auf den Teil der Einkommensteuer, der auf den Anteil der gewerblichen Einkünfte entfällt. Die Anrechnung erfolgt in Höhe des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages. Dies führt dazu, dass sich die Belastungswirkung der Gewerbesteuer in Kommunen mit Hebesätzen bis 400 Prozent neutralisiert, sofern ausreichend Einkommensteuer für die Anrechnung zur Verfügung steht. Eine Überkompensation durch die Anrechnung in Fällen, in denen zum Beispiel aufgrund der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen die Gewerbesteuerschuld höher ist als die Einkommensteuerschuld, findet nicht statt.

6.3. Wann müssen Vorauszahlungen geleistet werden?

Der Steuerpflichtige hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen an die Gemeinde abzuführen, in der der Betrieb angesiedelt ist, und nach Ende des Erhebungszeitraumes (in der Regel das Kalenderjahr) beim Betriebsfinanzamt eine Steuererklärung abzugeben. Die Vorauszahlungen werden dann mit der Steuerschuld verrechnet.

7. Was unterliegt der Umsatzsteuer?

Umsatzsteuer (sog. Mehrwertsteuer) muss der Unternehmer für jede Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) im Inland aufschlagen. Sie beträgt derzeit 19 % (Regelsteuersatz) des Entgeltes (Nettobetrag) für die erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung. Ein ermäßigter Steuersatz von 7 % gilt für die meisten Lebensmittel, für Bücher und Kunstgegenstände und auch für die Erbringung einer Beförderungsleistung im Personenverkehr. Bestimmte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Ausfuhrlieferungen und die innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer ergibt den Preis der Leistung (Bruttobetrag). Die für Ihre Leistung berechnete Umsatzsteuer ist an das zuständige Finanzamt abzuführen.

7.1. Was ist bei der Ausstellung von Rechnungen zu beachten?

Ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt, ist bei Umsätzen an Unternehmen stets verpflichtet, Rechnungen auszustellen. Bei Abrechnungen an Privatpersonen gilt die Verpflichtung jedenfalls dann, wenn über eine Werklieferung oder Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück abgerechnet wird. Für den (unternehmerischen) Leistungsempfänger ist eine Rechnung insbesondere deshalb von Bedeutung, weil er nur bei Vorhandensein einer korrekten Rechnung die darin ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abziehen kann. Bei Angeboten an Endverbraucher muss die Umsatzsteuer immer im Preis enthalten sein.

Wie eine ordnungsgemäße Rechnung aussehen muss und welche Vereinfachungen es für Kleinbetragsrechnungen (Gesamtbetrag < 150 Euro) gibt, ist ausführlich im IHK-Merkblatt „[Pflichtangaben auf Rechnungen](#)“ beschrieben, das unter: www.hannover.ihk.de, Rubrik: Recht/Steuern, Unterrubrik: Umsatzsteuer national abgerufen werden kann. Ferner steht dort ein Beispiel für eine Musterrechnung zum Download bereit.

7.2. Wie kann ich Vorsteuer ziehen?

In der Regel beziehen Sie von anderen Unternehmen Vorleistungen, die Sie zur Erstellung ihrer eigenen Leistung benötigen. Der Vorlieferant stellt Ihnen dafür Umsatzsteuer in Rechnung. Diesen Betrag, Vorsteuer genannt, können Sie mit der Umsatzsteuer verrechnen, die Sie an das Finanzamt abführen müssen, wenn Sie Waren oder andere Leistungen verkaufen.

Da die Umsatzsteuerpflicht bereits mit der Unternehmertätigkeit beginnt, können auch Vorsteuerbeträge, die durch Anschaffungen im Rahmen der Unternehmensgründung anfallen, beim Finanzamt geltend gemacht werden. Für die Gründung einer GmbH gilt, dass Vorgesellschaft und GmbH steuerlich als ein Subjekt angesehen werden.

Beispiel:

Im Voranmeldungszeitraum tätigen Sie Wareneinkäufe im Wert von 10.000 Euro zzgl. 1.900 Euro Vorsteuer und Warenverkäufe im Wert von 20.000 Euro zzgl. 3.800 Euro Umsatzsteuer. An das Finanzamt sind 1.900 Euro (3.800 Euro - 1.900 Euro) als Umsatzsteuervorauszahlung abzuführen.

7.3. Wann und wie muss ich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben?

Als Gründer sind Sie in den ersten zwei Jahren zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Ansonsten ist Voranmeldezeitraum grundsätzlich das Kalendervierteljahr, es sei denn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr beträgt mehr als 7.500 Euro. In diesem Fall sind auch nach den ersten zwei Gründungsjahren monatliche Anmeldungen abzugeben. Bei einer abzuführenden Umsatzsteuer des Vorjahres von weniger als 1.000 Euro kann das Finanzamt den Unternehmer von der Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung befreien.

Der Unternehmer muss bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt abgeben und gleichzeitig die von ihm berechnete Umsatzsteuerzahllast abführen. Kommt es zu einem Vorsteuerüberhang weil die gezahlte Vorsteuer die erhaltene Umsatzsteuer übersteigt, erstattet das Finanzamt diesen Überhang. Allerdings ist dabei zu beachten, dass es die Erstattung von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, zum Beispiel einer Bankbürgschaft, abhängig machen kann.

Umsatzsteuervoranmeldungen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. In Härtefällen (zum Beispiel bei Nichtvorhandensein eines Computers mit Internetzugang) kann auf schriftlichen Antrag die Übermittlung in Papierform vom Finanzamt gestattet werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können jährlich bis zum 10. Februar einen Antrag auf Fristverlängerung beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig. Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen des vorangegangenen Jahres angemeldet und bis zum 10. Februar geleistet wird (§ 47 Abs. 1 UStDV). Diese Sondervorauszahlung wird im folgenden Jahr am 10. Februar auf die fällige Vorauszahlung angerechnet.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Unternehmer eine eigenhändig unterschriebene Umsatzsteuererklärung einzureichen, in der er die Umsatzsteuerzahllast oder den Überschuss für das gesamte Kalenderjahr selbst berechnet.

7.4. Soll- oder Ist-Besteuerung?

Die Steuer wird grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) berechnet. Es kommt also nicht darauf an, ob der Kunde bereits bezahlt hat. Die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Leistung.

Abweichend hiervon kann auf Antrag die Ist-Besteuerung angewendet werden. In diesem Fall erfolgt die Abführung der Umsatzsteuer nach den vereinnahmten, also zugeflossenen Entgelten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie alternativ bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese ist einmal, dass der Umsatz im Vorjahr oder im Jahr der Gründung 500.000 Euro nicht überschreitet. Ebenso können Unternehmer, die aufgrund einer Billigkeitsregelung von der Buchführungspflicht befreit sind, die Ist-Besteuerung beantragen; ebenso Angehörige von freien Berufen.

7.5. Kleinunternehmer-Regelung

Wenn der von Ihnen erwartete Umsatz (vereinnahmte Bruttobeträge, also inklusive der Umsatzsteuer) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung voraussichtlich 17.500 € nicht übersteigt, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Sie werden dann als *Kleinunternehmer* behandelt und brauchen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Sie dürfen dann in Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sie brauchen daher auch keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. Es ist ausreichend, in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung den getätigten Jahresumsatz anzugeben und die gewünschte Behandlung als Kleinunternehmer anzukreuzen. Den Status *Kleinunternehmer* können Sie solange behalten, wie der Umsatz des laufenden Jahres 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigt und der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres 17.500 € nicht überstiegen hat.

Auf die Behandlung als Kleinunternehmer kann verzichtet werden (Option). Ein solcher Verzicht kann vorteilhaft sein, wenn Sie hohe Anfangsinvestitionen tätigen und Ihnen vom Lieferanten entsprechend hohe Umsatzsteuer in Rechnung gestellt worden ist oder sie hauptsächlich Kunden haben, die Unternehmer sind; diese können nämlich die Umsatzsteuer grundsätzlich als Vorsteuer geltend machen (für diese ist also brutto = netto). Im Fall der Ausübung der Option werden Sie wie jeder andere Unternehmer behandelt und können entsprechend die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Im Gegenzug unterliegen ihre Umsätze regulär der Umsatzsteuer. Ein solcher Verzicht sollte allerdings gut überlegt werden, da er für fünf Jahre bindet.

8. Rechtsformwahl und Steuern

Die Rechtsform Ihres Unternehmens hat Auswirkungen auf die steuerliche Belastung. Deshalb sollten Sie bei der Gründung diesen Aspekt bedenken. Allerdings kann er nie alleine ausschlaggebend für die Wahl der Rechtsform sein. Entscheidend sind auch andere Punkte wie Haftung, Rechtsformaufwendungen, Publizitätspflichten und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

Folgende Tabelle soll einen Überblick über einige wichtige steuerliche Aspekte der Rechtsformwahl geben:

	Einzelunternehmen/ Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Ertragssteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer (ESt) • progressiver Tarif • Grundfreibetrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Körperschaftssteuer (KSt) • Steuersatz: 15 % • kein Grundfreibetrag
Gewerbsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Steuermesszahl: 3,5 % • Freibetrag 24.500 Euro • Anrechnung auf ESt 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuermesszahl: 3,5 % • kein Freibetrag • keine Anrechnung auf KSt
Verlustverrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • mit anderen Einkunftsarten des Unternehmers möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Ausgleich mit Verlusten des Unternehmers
Gewinnermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmerlohn, Pensionsrückstellungen und Darlehenszinsen (Unternehmer an Unternehmen) nicht als Betriebsausgabe abziehbar • doppelte Buchführung oder Einnahmen-Überschussrechnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmerlohn, Pensionsrückstellungen und Darlehenszinsen (Grenze: § 8a KStG) sind Betriebsausgaben • Pflicht zur doppelten Buchführung